

35. 1. Ermächtigt das Reichsgesetz über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (BrMG.) den Bundesrat, für die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen der Agenten Ausschlussfristen festzusetzen?  
 2. Ist nach Ablauf der im § 241 BrMG. für die Vorschreitung des Rechtswegs bestimmten Frist noch eine Erweiterung des Klagantrags zulässig?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 22. Mai 1922 i. S. Reichsfiskus (Bekl.) w. G. (Rl.). VI 73/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger verlangt von dem Beklagten Entschädigung dafür, daß er nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 von der Monopolverwaltung nicht weiter beschäftigt, sein hierauf gerichteter Antrag vom 8. Oktober 1919 vielmehr unter dem 16. Oktober 1919 abgelehnt worden sei, weil sich zur Zeit keine Gelegenheit zu seiner Beschäftigung biete. Am 19. April 1920 hat er bei dem Hauptzollamt in R. seinen Entschädigungsanspruch geltend gemacht, ist aber durch Beschluß des Entschädigungsausschusses vom 10. November 1920 mit der Begründung abgewiesen worden, daß der Antrag verspätet gestellt sei. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger innerhalb der durch § 241 BrMG. bestimmten Frist von vier Wochen den Rechtsweg durch Erhebung der vorliegenden Klage beschritten. Anfänglich beanpruchte er für ein Jahr 1372,90 M mit der Behauptung, daß er in der Zeit vom 1. Oktober 1913 bis 30. September 1914 an Vermittlergebühren 2745,80 M bezogen habe, später aber erweiterte er seinen Antrag auf 6864,50 M. Das Landgericht erachtete den Klaganspruch dem Grunde nach mit der Maßgabe für gerechtfertigt, daß die Entschädigung in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen sei. Das Kammergericht trat ihm bei. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht bezeichnet es als unstreitig, daß in der Person des Klägers die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen nach § 226 BrMG. ein Agent, der nicht weiter beschäftigt wird, von dem Reichsfiskus Entschädigung verlangen kann. Angriffe gegen diese Feststellung hat die Revision nicht erhoben. Weiter wird ausgeführt, wenn der Beklagte die Ansicht vertrete, der Anspruch des Klägers sei dadurch erloschen, daß ihn der Kläger nicht bis zum 15. November 1919 bei dem Entschädigungsausschuß angemeldet habe, so könne er sich hierfür nur auf § 35 Abs. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Entschädigungsordnung (Anlage 11 der Grundbestimmungen zu dem Gesetze über das Branntweinmonopol, Zentralblatt für das

Deutsche Reich 1919 S. 801 ff.) stützen, wo vorgeschrieben werde, daß die Entschädigungsanträge der Agenten bis zum 15. November 1919 bei dem zuständigen Hauptamte einzureichen seien. Ob diese Fristbestimmung eine Ordnungsvorschrift oder eine Ausschlußfrist enthalte, könne dahingestellt bleiben. Im ersteren Falle bestche der eingeklagte Anspruch trotz der Versäumung der Frist, sei aber eine Ausschlußfrist gemeint gewesen, so sei die Bestimmung ungültig, denn zur Anordnung solcher Fristen sei der Staatenausschuß nicht ermächtigt gewesen. Eine derartige Ermächtigung sei nur im Branntweinmonopolgesetz zu suchen, in diesem aber nicht enthalten, insbesondere auch nicht in den vom Beklagten angeführten §§ 227, 240, 264.

Die Revision bittet um Nachprüfung des Urteils in vollem Umfang. Sie rügt Verletzung des Branntweinmonopolgesetzes und hebt besonders hervor, daß dessen § 240 dem Bundesrat ganz allgemein die Ermächtigung erteilt habe, Fristen und Ausschlußfristen zu bestimmen. Es würde zu unhaltbaren Zuständen führen, wenn das Monopolamt noch nach Jahren Ansprüche der Agenten anerkennen müsse.

Das Verfassungsgericht hat zunächst die Tragweite des § 227 BrMG. geprüft. Dort wird der Bundesrat ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach denen in den Fällen der §§ 224 (Ansprüche von Vermittlern) und 225 (Ansprüche von Händlern) die Entschädigungen zu bemessen sind. Diese Vorschrift erwähnt den § 226, auf den sich der Anspruch des Klägers gründet, überhaupt nicht, das Verfassungsgericht hält aber seine entsprechende Anwendung deswegen für vielleicht möglich, weil der § 226 erst bei der Ausschlußberatung in das Gesetz eingefügt worden sei und seine Erwähnung im § 227 versehentlich unterblieben sein könne. Dieser Annahme steht indessen entgegen, daß der § 226 bereits Bestimmung darüber trifft, in welcher Weise die Agenten entschädigt werden sollen, und daher einer Ergänzung nach dieser Richtung nicht bedarf; die Agenten erhalten gegebenenfalls die Hälfte der nachweislich im Betriebsjahre 1913/14 gezahlten Vermittlergebühren auf die Dauer von fünf Jahren. Eine derartige Vorschrift fehlt in den §§ 224, 225. Man wollte, wie die Begründung zu § 224 des Entwurfs ergibt (Reichstagsverhandlungen, XIII. Legislaturperiode, 2. Session, Bd. 324; Drucksache Nr. 1460 S. 85), „die Festsetzung der Maßstäbe“, nach denen die Entschädigung vorzunehmen sei, in diesen Fällen und dem des früheren § 221 (der die Besitzer von Branntweinlagern betraf) dem Bundesrate überlassen, weil es sich nur um einen beschränkten Kreis von Gewerbetreibenden handle, es auch zweifelhaft sei, ob eine nennenswerte Anzahl Personen für die Entschädigung in Betracht komme, und weil der Bundesrat eher in der Lage sei, seine Bestimmungen der Verschiedenartigkeit des

Falles anzupassen. Wollte man aber selbst den § 227 im Falle des § 226 für anwendbar erachten, so würde sich hieraus doch nichts zugunsten des Beklagten ergeben, weil sich aus der Ermächtigung des § 227 jedenfalls nicht die Befugnis zur Festsetzung einer Ausschlußfrist herleiten läßt, von deren Einhaltung die Geltendmachung des Anspruchs abhängig sein soll.

Sodann erörtert das Berufungsgericht die Vorschrift des § 240 BrMG., die von dem Entschädigungsverfahren handelt. Auch hier ist ihm im Ergebnis beizutreten. Der § 240 bestimmt zunächst im Abs. 1, daß die nach §§ 214 bis 239 zu zahlenden Entschädigungen durch Entschädigungsausschüsse festgesetzt werden; sodann ordnet er im Abs. 2 an, daß die Ausschüsse nach freier Beweiswürdigung entscheiden sollen, daß sie Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen und Versicherungen an Eidesstatt entgegennehmen können. Weiter heißt es in Abs. 3: „Die näheren Bestimmungen für die Ausföhrung trifft der Bundesrat.“ Wie weit die hiermit dem Bundesrat erteilte Ermächtigung reicht, kann im einzelnen zweifelhaft sein, jedenfalls muß es sich aber, wie der Zusammenhang zeigt, um eine nähere Regelung des Verfahrens handeln. In § 35 Abs. 3, § 32 Abs. 1 der Entschädigungsordnung wird nun vorgeschrieben, daß Agenten, die einen Anspruch auf Entschädigung gegen die Monopolverwaltung geltend machen wollen, spätestens bis zum 15. November 1919 einen schriftlichen Antrag bei dem zuständigen Hauptamte einzureichen haben, für dessen Inhalt nähere Bestimmungen gegeben werden. Daß diese für den Beginn des Verfahrens erhebliche Frist eine Ausschlußfrist sein soll, wird nicht ausdrücklich gesagt, der Revision ist aber zuzugeben, daß die Fassung der Vorschrift darauf hindeutet, daß sie in diesem Sinne gemeint ist. Alsdann aber enthält sie einen weittragenden Eingriff in das materielle Recht des Schadensersatzberechtigten und geht über den Bereich der Regelung des Entschädigungsverfahrens hinaus. Daß der § 240 Abs. 3 BrMG. dem Bundesrate eine derartige Befugnis hätte einräumen wollen, ist aus seinem Wortlaute nicht zu entnehmen und nicht selbstverständlich. Dagegen läßt sich anführen, daß das Gesetz in § 214 für Destillateure und in § 225 für Händler Fristen für die Stellung der Anträge trotz der auch für diese Fälle geltenden Ermächtigung des § 240 unmittelbar festgesetzt und die Festsetzung nicht dem Bundesrate überlassen hat.

Das Berufungsgericht nimmt ferner zutreffend an, daß auch § 264 BrMG. den Bundesrat nicht zur Festsetzung materiellrechtlich wirkender Ausschlußfristen ermächtigt, solche Fristen vielmehr nicht unter die bloß vorbereitenden Maßnahmen zu rechnen sind, mit denen sich die Vorschrift befaßt. Die vom Berufungsgericht untersuchte Frage, ob der Staatenausschuß selbst den § 264 BrMG. als Grund-

lage der Vorschriften der §§ 32, 35 der Entschädigungsordnung angesehen habe, kann deshalb dahingestellt bleiben.

Die Revision hat zur Unterstützung ihrer Ansicht noch hervorgehoben, daß es zu unhaltbaren Zuständen führen würde, wenn das Reichsmonopolamt noch nach Jahren Ansprüche wie die der Agenten anerkennen müßte; es werde damit die Abwicklung der Entschädigungsfrage auf einen ungewissen Boden gestellt. Es ist ihr auch zuzugeben, daß ein Interesse des Beklagten daran besteht, über den Umfang seiner Entschädigungspflichten bald Klarheit zu erlangen. Dieses Interesse hätte zur gesetzlichen Aufstellung kurzer Fristen für die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche führen können, für die Auslegung des Gesetzes kann es aber um so weniger entscheidend sein, als die im Gesetz selbst bestimmten Fristen keineswegs kurz sind. So müssen Anträge der Brennereibesitzer innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden, § 213 BrMG., solche von Destillateuren (§ 214) und Händlern (§ 225) innerhalb zweier Jahre nach dem gleichen Zeitpunkte; vor Ablauf dieser Fristen ist aber der Umfang der dem Beklagten zur Last fallenden Entschädigungen überhaupt nicht mit Sicherheit zu übersehen.

Gegen die sonstigen Ausführungen des Berufungsgerichts hat die Revision keine besonderen Angriffe erhoben. Auch die von ihr verlangte allgemeine Nachprüfung gibt keinen Anlaß zu Bedenken; namentlich ist die Erweiterung des Klageantrags nach Ablauf der im § 241 BrMG. für die Beschreitung des Rechtswegs bestimmten Frist für zulässig zu erachten (vgl. auch RGZ. Bb. 102 S. 380), und zwar um so mehr, als schon die Klageschrift deutlich zu erkennen gegeben hat, daß die völlige Aufhebung des abweisenden Beschlusses des Entschädigungsausschusses vom 10. November 1920 verlangt werde.